

Mitteilung des Senats vom 12. August 2014**Stellungnahme des Senats zum 8. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 8. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (LfI) (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2013) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu den Einzelheiten des 8. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1: Edward Snowden und die Informationsfreiheit

Der Senat hat die durch Edward Snowden ermöglichten Enthüllungen über die Praxis der westlichen Geheimdienste während des Berichtszeitraums des 8. Jahresberichtes der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zur Kenntnis genommen.

Fast unbemerkt von der Öffentlichkeit sind Überwachungsbehörden zu großen Datensammlern geworden. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für diesen Umstand hat jedoch zu einem Klima geführt, das die Anliegen der Informationsfreiheit unterstützt.

Der Senat hat sich bemüht, die Anzahl der Dokumente, die über das Informationsfreiheitsregister gefunden werden, deutlich zu erhöhen.

Mit über 27 000 Dokumenten und einem kontinuierlichen Wachstum ist dies gelungen. Dazu hat er das Open-Data-Portal weiter ausgebaut, in dem inzwischen über 130 Datensätze verzeichnet werden. Damit ist Bremen auch noch einer der Hauptlieferanten für das bundesweite Open-Data-Portal.

Der Senat wird den von ihm begonnenen Weg weiter fortsetzen und plant dabei kontinuierliche technische Verbesserungen und Ausweitungen der Informationsbasis, wo dies nachgefragt und gewünscht wird. Auch wenn es im Einzelfall zu Problemen und Auseinandersetzungen über die Güterabwägungen und Zuständigkeitsfragen gibt, ist als Grundtendenz festzuhalten, dass die bremische Verwaltung sich auf einem guten Weg hin zu mehr Informationsfreiheit befindet.

Zu Ziffer 2: Informationsfreiheit Bremen**Ziffer 2.1: Einsicht in ein Gutachten von Immobilien Bremen**

Aus Sicht der Immobilien Bremen (IB) handelte es sich um einen unvollständigen Planungsentwurf, der zum Zeitpunkt des Einsichtsbegehrens bereits überholt war. Zwischenzeitlich wurden dem Petenten jedoch die geforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Ziffer 2.6: Veröffentlichung der Gefahrenorte

An Stelle von Gefahrenorten werden nunmehr besondere Kontrollorte definiert, an denen die sich dort aufhaltenden Personen auch ohne Vorliegen weiterer Verdachtsmomente überprüft und deren Identität festgestellt werden darf.

Dies sind Orte, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden oder sich dort Straftäter verbergen und diese Maßnahme zur Verhütung von Straftaten geboten erscheint. Die tatsächlichen Anhaltspunkte

werden durch zurückliegende und dokumentierte polizeiliche Vorgänge konkretisiert. Aus der konkreten Lage heraus wird eine Gefahrenprognose für die nächsten Monate abgeleitet. Dieser Zeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

Die Anzahl der besonderen Kontrollorte wurde gegenüber den bisherigen Gefahrenorten stark vermindert. Die festgelegten Kontrollorte unterliegen einer permanenten Kontrolle hinsichtlich der Notwendigkeit im Sinne der oben angegebenen Definition.

Inzwischen werden die aktuellen besonderen Kontrollorte veröffentlicht, sie sind auch über die Webseiten der Polizei Bremen abrufbar.

Ziffer 2.7: Zugang zu den Fragebögen über Scheinehen

Die Prüfung, ob eine Veröffentlichung des Fragebogens nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) erfolgen kann, war Gegenstand einer umfassenden Prüfung im Rahmen der seinerzeit intensiven, auch politischen Diskussion über die Frage der Verfahren zur Feststellung sogenannter Scheinehen.

Dieser Umstand und eine hohe Arbeitsbelastung war Grund für die lange Bearbeitungszeit.

Der Antrag wurde abgelehnt, da der Anspruch auf Informationszugang nach § 4 BremIFG nicht besteht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung soweit und solange die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Der ohnehin nur in Fällen begründeten Verdachts erfolgende Rückgriff auf den Fragenpool dient der Sachverhaltsermittlung und damit unmittelbar der Vorbereitung einer behördlichen Maßnahme, nämlich gegebenenfalls der Ablehnung oder Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis.

Durch die Veröffentlichung des Fragenkatalogs wären die dort angeführten Fragen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung unbrauchbar, da dann eine Vorbereitung oder Absprache der befragten Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Erfolg der behördlichen Maßnahme würde damit vereitelt werden. Da der Sachverhalt bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Scheinehe auch kaum anders zu ermitteln ist, als durch die Befragung der betroffenen Personen, wäre damit faktisch jegliche Möglichkeit zur Sachverhaltsermittlung in diesem Bereich abgeschnitten.

Daher ist es angemessen, erforderlich und auch verhältnismäßig, die Einsichtnahme nach § 4 BremIFG abzulehnen.